

Ecohimal
Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Ecohimal – Gesellschaft für interkulturelle Zusammenarbeit". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sitz des Vereins ist Bad Mergentheim (Dr.-Hofmann-Str. 25, 97980 Bad Mergentheim).

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in der Himalayaregion zu verwenden hat.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, auf Grundlage gleichwertiger Partnerschaft, Freundschaft und Zusammenarbeit die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Länder der Himalayaregion zu fördern. Zudem soll durch Bildungsarbeit die deutschsprachige Öffentlichkeit über die Situation in Entwicklungsländern informiert werden.

Der Verein verfolgt dabei folgende übergeordnete Ziele:

- a) Die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in den Ländern der Himalayaregion durch die gemeinsame Förderung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Entwicklung.
- b) Die Erhaltung und der Schutz der Umwelt durch die Förderung nachhaltiger Strategien zur Ressourcennutzung und durch bewusstseinsbildende Maßnahmen im interkulturellen Dialog.
- c) Die Sicherung des Friedens und der menschlichen Sicherheit, insbesondere durch die Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und guter Regierungsführung auf lokaler Ebene.

- d) Die Pflege schützenswerter Elemente der kulturellen Tradition und die Förderung des kulturellen Austauschs zwischen den Ländern der Himalayaregion und Deutschland.

§ 4 Mittel zum Erreichen des Zwecks und der Ziele

Der Zweck und die Ziele des Vereins sollen durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

- (1) Erarbeitung und Durchführung von Entwicklungsprojekten zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Bewohner*innen in den Himalaya-Berggebieten, unter besonderer Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer, sozialer und kultureller Rahmenbedingungen. Dabei stehen die Vermeidung von Abhängigkeiten, eine geschlechtersensitive Herangehensweise, der wechselseitige Wissenstransfer, die ökologische Nachhaltigkeit und die interkulturelle Zusammenarbeit auf Augenhöhe im Vordergrund.
- (2) Die Übernahme und Vermittlung von Patenschaften zur Unterstützung und Förderung einer schulischen, beruflichen und universitären Ausbildung.
- (3) Aufbau von Partnerschaften zwischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen in Deutschland und in den Ländern der Himalayaregion; Austausch und Aufbau von Know-how, sowie Ausbildung von Mitarbeiter*innen lokaler Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen in den Ländern der Himalayaregion.
- (4) Durchführung von Projekten zur Verbesserung der medizinischen Versorgung und Gesundheitsbildung.
- (5) Die Förderung von Begegnungen und Beziehungen mit Menschen verschiedener Länder und Kulturen mittels Seminaren, Workshops und Veranstaltungen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Öffentliche Mittel
 - c) Spenden
 - d) Private Sponsoren
 - e) Erträge aus Veranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Spendenaufrufen und Sammelaktionen
 - f) Sonstige Zuwendungen
- (6) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.
 - (7) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 14 (2) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Antrag aus freiem Ermessen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Der Vorstand teilt dem Neumitglied die Aufnahme durch schriftlichen Bescheid mit. Mit dem Zugang des Bescheids und Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist die Aufnahme vollzogen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) Alle ordentlichen Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmebeschränkungen beschließen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch satzungsgemäßen Austritt gem. § 6(2) der Satzung
 - b) Durch Ausschluss gem. §6(3) der Satzung
 - c) Durch Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit
 - d) Durch Tod
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, das die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt, oder wegen eines anderen wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ihm muss vor der Beschlussfähigkeit über den Ausschließungsantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt werden oder das Mitglied umgezogen und seine Anschrift nicht ermittelbar ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem können von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben werden.

- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt bei allen Mitgliedern zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes im Lastschriftwege. Alle Mitglieder erteilen hierfür dem Verein eine entsprechende Bankeinzugsermächtigung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht i.S.v. § 26 BGB aus vier Personen: dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen und einem/r Schatzmeister*in.
Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist der/die Vorsitzende berechtigt, sein/ihr Stellvertreter*in, sowie der/die Schatzmeister*in jede/r unabhängig voneinander.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Ein Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Auslagenersatz (§ 27, 670 BGB) für die ihm tatsächlich entstandenen Auslagen (z. B. Büromaterial, Telefon und Fahrtkosten). Reisekosten werden jedoch nur im Rahmen der steuerlichen Höchst- und Pauschalbeträge erstattet.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands, Haftung

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Der Vorstand kann Richtlinien zur Förderung oder Durchführung von Projekten durch den Verein festlegen; darüber hinaus zählen zu seinen Aufgaben insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die Förderung oder Durchführung von Projekten
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - e) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstands für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Mitgliedschaftsrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt Sitzungen, die von einem der Vorsitzenden, bei derer beiden Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage und beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Diese ist vom Vorstand zu Beginn der Versammlung vorzutragen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Gründen eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so übernimmt ein Vorstandsmitglied des Vereins die Leitung. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht, sie werden wie ungültige Stimmen behandelt.

- (2) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der- oder diejenige, der oder die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.